



An den Grossen Rat

17.5274.02

GD/P175274

Basel, 15. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 14. November 2017

Schriftliche Anfrage Sarah Wyss betreffend „TARPSY 1.0 und die Auswirkungen für den Kanton“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sarah Wyss dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der TARPSY 1.0 soll frühestens ab 1.1.2019 in allen stationären Leistungsbereichen der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie angewendet werden. Die Versicherungsverbände Santésuisse und Curafutura sowie der Verband der Kliniken und Spitäler H+ haben sich laut Medienberichten auf eine Tarifstruktur geeinigt. Ein Ziel der neuen Tarifstruktur ist es, die kantonal unterschiedlichen Tarifstrukturen zu vereinheitlichen.

Die Antragstellerin bittet die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1) Neues Tarifsysteem und Übergangsregelung

- a) Ergeben sich mit der TARPSY für die Patient/innen Änderungen, und wenn ja, welche?
- b) Was ändert sich mit dem TARPSY 1.0 für den Kanton mit Blick auf die Finanzen, die Regulierung und die Aufsicht?
- c) Zur Regulierung: Wie garantiert der Kanton, dass bedarfsgerechte Leistungen (weder Über- noch Unterangebot) angeboten werden?
- d) Zur Aufsicht: Werden in dieses Monitoring Akteure aus der Ärzteschaft, Patient/innenvertretung, Sozialberatung, etc. miteinbezogen? Falls nein, weshalb nicht?
- e) Was ändert sich mit dem TARPSY 1.0 für die Kliniken/Spitäler im Kanton Basel-Stadt?

2) Gesundheitskosten

Wird die Umsetzung des TARPSY 1.0 in Basel-Stadt langfristig Auswirkungen auf die Gesundheitskosten der Bevölkerung haben? Falls ja, auf Grund welcher Änderungen und in welcher finanzieller Höhe? Wie werden sich die Kosten zwischen dem Kanton und den Prämienzahlenden aufteilen?

3) Auswirkungen auf die Psychiatrien im Kanton

- a) Welche Auswirkungen hat der Systemwechsel auf die Psychiatrien im Kanton, im Speziellen der UPK, die sich in öffentlich-rechtlicher Hand befindet?
- b) Sind aufgrund des TARPSY Änderungen in der UPK geplant?
- c) Würde die Regierung eine engere Zusammenarbeit der Psychiatrien in der Region befürworten? Was spricht aus Sicht der Regierung dafür, was dagegen?

Sarah Wyss“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemeines

Aufgrund der Vorgabe durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 11. März 1994 (SR 832.10), welches für die Vergütung von stationären Behandlungen in der Regel Fallpauschalen vorsieht, haben sich die Tarifpartner im Bereich der stationären Psychiatrie auf eine national einheitliche Tarifstruktur geeinigt. Die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung zuständige SwissDRG AG, welche bereits im Bereich der Akutsomatik eine solche Tarifstruktur entwickelt hatte, wurde damit beauftragt, auch für den Bereich der stationären Psychiatrie eine solche gesamtschweizerische Struktur zu erarbeiten.

Mit der Einführung der Tarifstruktur TARPSY (Tarif Psychiatrie) soll bereits per 1. Januar 2018 eine gesamtschweizerische Tarifstruktur für die stationäre Psychiatrie eingeführt und umgesetzt werden. Für Institutionen, die sich auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben, gilt die flächendeckende Einführung frühestens ab dem Jahr 2019. Die erste Version der Tarifstruktur TARPSY (Version 1.0) wurde dem Bundesrat am 14. Juli 2017 zur Genehmigung eingereicht und befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt noch im Genehmigungsverfahren. Erteilt der Bundesrat dieser neuen Struktur die Genehmigung, so wird TARPSY am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die neue Tarifstruktur sieht vor, dass die stationären Leistungen der Psychiatrie mittels leistungsbezogenen Tagespauschalen vergütet werden. Diese ermöglichen es, eine Vielzahl von Fällen mit unterschiedlichen Patientenmerkmalen, Diagnosen und Behandlungen zu einer überschaubaren Anzahl von Fallgruppen mit vergleichbarem ökonomischem Aufwand zusammenzufassen und somit klare Rahmenbedingungen zu schaffen. Damit werden die Transparenz und die Vergleichbarkeit von Leistungen, Kosten und Qualität erhöht.

Die Umstellung auf das neue Tarifsysteem TARPSY 1.0 per 1. Januar 2018 stellt die psychiatrischen Kliniken vor grosse Herausforderungen und Unsicherheiten, auf welche im Rahmen der Beantwortung der einzelnen Fragen der vorliegenden Schriftlichen Anfrage eingegangen wird.

2. Zu den einzelnen Fragen

2.1 Neues Tarifsysteem und Übergangsregelung

a) Ergeben sich mit der TARPSY für die Patient/innen Änderungen, und wenn ja, welche?

Für die Patientinnen und Patienten ergeben sich aus medizinischer Sicht keine Änderungen. TARPSY regelt lediglich die tarifliche Abrechnung der stationär erbrachten Leistungen der psychiatrischen Kliniken.

b) Was ändert sich mit dem TARPSY 1.0 für den Kanton mit Blick auf die Finanzen, die Regulierung und die Aufsicht?

Gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) darf ein Wechsel eines Tarifmodells keine Mehrkosten verursachen und höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistungen decken. Um diesen Grundsatz umzusetzen, haben sich die Tarifpartner im Rahmen des Tarifstrukturvertrages darauf geeinigt, diese Kostenneutralität während einer zweijährigen Übergangsfrist mittels eines Monitorings und dementsprechenden Korrekturmassnahmen zu überwachen und allenfalls zu korrigieren.

Aufgrund der vorgegebenen Kostenneutralität wird derzeit nicht von Mehrkosten ausgegangen, welche auf das neue Tarifsysteem zurückzuführen sind. Auch auf die Regulierung und die Aufsicht hat die Einführung eines neuen Tarifierungssystems keinen Einfluss.

c) Zur Regulierung: Wie garantiert der Kanton, dass bedarfsgerechte Leistungen (weder Über- noch Unterangebot) angeboten werden?

Durch die Einführung von TARPSY ergeben sich keine Änderungen im Bereich der Regulierung. Die Prozesse im Bereich des Leistungsauftragscontrollings sowie der Qualitätssicherung werden wie bisher weitergeführt.

Für die Beurteilung der medizinischen Versorgungssituation im Kanton Basel-Stadt werden im Rahmen des Qualitäts- und Versorgungsmonitorings sowohl quantitative als auch qualitative Analysen verwendet. Diese können erste Hinweise auf eine Unter-, Über- oder Fehlversorgung liefern.

d) Zur Aufsicht: Werden in dieses Monitoring Akteure aus der Ärzteschaft, Patient/innenvertretung, Sozialberatung, etc. miteinbezogen? Falls nein, weshalb nicht?

Die genannten Akteure werden bei Auswertungen im Rahmen des Versorgungsmonitorings nicht einbezogen. Der Austausch findet mit den Spitalleitungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Erneuerung der Leistungsvereinbarungen bzw. der Leistungsaufträge sowie bei auftretenden Ungereimtheiten oder Auffälligkeiten statt. Bei Themen und spezifischen Fragestellungen, welche die erwähnten Akteure direkt betreffen, werden diese in die Gespräche miteinbezogen.

e) Was ändert sich mit dem TARPSY 1.0 für die Kliniken/Spitäler im Kanton Basel-Stadt?

Die Tarifstruktur TARPSY 1.0 basiert neu auf leistungsbezogenen Tagespauschalen und nicht wie in der Akutsomatik auf Fallpauschalen. Damit erhält die ganze Behandlungsplanung vom Eintritt bis zur geeigneten Nachsorge einen immer grösseren Stellenwert. Die Kliniken sind dadurch gefordert, die Behandlungen noch effizienter durchzuführen und ihre internen Abläufe und Ressourcen noch besser zu koordinieren.

2.2 Gesundheitskosten

Wird die Umsetzung des TARPSY 1.0 in Basel-Stadt langfristig Auswirkungen auf die Gesundheitskosten der Bevölkerung haben? Falls ja, auf Grund welcher Änderungen und in welcher finanzieller Höhe? Wie werden sich die Kosten zwischen dem Kanton und den Prämienzahlenden aufteilen?

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1b) (vgl. vorstehend 2.1 b) erwähnt, wird im Rahmen der Umstellung auf die neue Tarifstruktur TARPSY derzeit nicht von Auswirkungen auf die Gesundheitskosten ausgegangen. Die langfristigen finanziellen Auswirkungen sind jedoch schwer absehbar, v.a. ist die Nachfrage und die damit verbundene Mengenentwicklung genau zu beobachten.

Seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 gilt für Vergütungen im stationären Bereich ein Kostenteiler, welcher die Leistungsabrechnung zwischen dem Kanton und der Krankenversicherung regeln. Der aktuell im Kanton Basel-Stadt geltende Kantonsanteil von 56% gilt nach wie vor auch für die stationäre Psychiatrie. Die Einführung von TARPSY hat keinen Einfluss auf die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Krankenversicherern.

2.3 Auswirkungen auf die Psychiatrien im Kanton

a) Welche Auswirkungen hat der Systemwechsel auf die Psychiatrien im Kanton, im Speziellen der UPK, die sich in öffentlich-rechtlicher Hand befindet?

Siehe dazu auch die Beantwortung der Frage 1e) (vgl. vorstehend 2.1 e)

Der Kostendruck auf die psychiatrischen Kliniken wird wie bei den Spitälern im akutsomatischen Bereich steigen. Einerseits erfordert das neue Abrechnungssystem neue Investitionen in die EDV-Infrastruktur und das medizinische Kodierpersonal, um die neuen Abrechnungen umsetzen zu können und die Qualitätsvorgaben (Kodierrevision, Reportings usw.) sicherzustellen. Andererseits wird mit dieser neuen Tarifstruktur Neuland betreten, weshalb es aufgrund der fehlenden Vergleichswerte derzeit sehr schwierig ist, zukünftige Auswirkungen der Umstellung abzuschätzen.

b) Sind aufgrund des TARPSY Änderungen in der UPK geplant?

Neben der Anpassung des Klinikinformationssystems muss auch ein Kodierprozess implementiert werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Dokumentations- und Austrittsprozesse überarbeitet. Zudem erfordert die neue Tarifstruktur angepasste Kennzahlen und Reportings, welche die neuen Abrechnungsparameter beinhalten. Allfällige Änderungen des Behandlungsangebots bzw. der Behandlungsintensität aufgrund der tariflichen Auswirkungen können erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden.

c) Würde die Regierung eine engere Zusammenarbeit der Psychiatrien in der Region befürworten? Was spricht aus Sicht der Regierung dafür, was dagegen?

Der Regierungsrat befürwortet eine engere Zusammenarbeit der Psychiatrien in der Region. Aus diesem Grund sind unter anderem Bemühungen im Bereich einer gemeinsamen Versorgungsplanung mit dem Kanton Basel-Landschaft in Gang.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin